

Ausfertigung

38 Cs-821 Js 208/17-154/18



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen **Uwe Ewald Rüding**,
geboren am 12. Juni 1965,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

wegen **Beleidigung**

hat das Amtsgericht Recklinghausen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.08.2018,
an der teilgenommen haben:

Richter Wieneck
als Richter

Referendar Jäger
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bochum

Justizamtsinspektor Fink
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60
Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 185, 194, 52 StGB

Gründe

I.

Der im Jahre 1965 geborene Angeklagte ist ledig, deutscher Staatsangehöriger und derzeit ohne berufliche Anstellung. Er bezieht Sozialleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“).

Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme kam das Gericht in der Hauptverhandlung am 22.08.2018 zu den folgenden Feststellungen:

Im Jahre 2014 bezog der Angeklagte Sozialleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“). Im September 2014 nahm das Jobcenter des Kreises Recklinghausen im Rahmen einer Sanktion nach dem SGB II eine Kürzung der Bezüge des Angeklagten für drei Monate in Höhe von 30 Prozent des monatlichen Regelbedarfs und insgesamt um mehr als 350,00 EUR vor. Der Angeklagte war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhob Klage vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen, welches die Klage jedoch am 10.03.2016 abwies.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach dem 10.03.2016 verfasste der Angeklagte auf der von ihm betriebenen Internetseite „murksmelden.de.tl“ einen Eintrag, in welchem es unter anderem wie folgt lautete:

„[...] Im Fall meiner damaligen Fallmanagerin, Frau Lochthofen, war dies jedoch nicht der Fall. Sie versuchte mir nach nachts einer 8.000,00 € teuren Fortbildung, die auf

dem Arbeitsmarkt nichts brachte, weil ich kein über kein abgeschlossenes Sozialarbeiter- oder Sozialpädagogikstudium verfügte, versuchte mailen Sie mir auch Niedriglohntätigkeiten wie etwa im Callcenter oder als Verkäufer von Strom und Gasverträgen zu vermitteln. "So ein Luder!" entfährt es mir immer dann, wenn ich daran denke. [...]"

Diese Internetseite war, wie dem Angeklagten bewusst und von ihm gewollt war, für jedermann frei zugänglich und einsehbar.

Am 01.06.2017 um 13.48 Uhr versandte der Angeklagte eine E-Mail an die Adresse „Kreis-KRM@vestishearbeit.de“, an die dienstliche E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des Jobcenters Katja Lochthofen und Christian Bugzel sowie an die E-Mail-Adressen zweier weiterer Personen. Darin hieß es unter anderem wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bugzel, sehr geehrte Geschäftsführung, teuerste Frau Lochthofen.“

[...] Ich besitze die Domain meckerziegenficker.de. Dort habe ich es mir zum Auftrag gemacht, für eine saubere Gesellschaft zu sorgen. Aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit, habe ich mich entschlossen, Sie Herr Bugzel und Sie, Frau Lochthofen, mit aufzunehmen. Den Hintergrund habe ich noch einmal hier zusammengefasst: <http://murksmelden.de.tl/Danke-schoen.htm>. [...]"

Die E-Mail erreichte weder die „Geschäftsführung“ noch den E-Mail-Verteiler des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters Kreis Recklinghausen, da der Angeklagte die E-Mail-Adresse nicht korrekt geschrieben hatte. Ob die E-Mail vom 01.06.2017 die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel erreichte, konnte das Gericht nicht feststellen.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt registrierte der Angeklagte die Internetdomain „www.kundenficker.de“ und verlinkte die oben ausgeführte Eintragung auf der Internetseite „www.murksmelden.de.tl“ unter dieser Adresse. Auch diese Internetseite war, wie dem Angeklagten bewusst und von ihm gewollt war, für jedermann frei zugänglich und einsehbar.

Am 06.06.2017 gegen 16.36 Uhr versandte der Angeklagte eine weitere E-Mail an die Adresse des E-Mail-Verteilers des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters Kreis Recklinghausen („KRM“), an die dienstliche E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des Jobcenters Katja Lochthofen und Christian Bugzel, an die E-Mail-Adressen zweier weiterer Personen und an die E-Mail-Anschrift der Pressestelle des Jobcenters Kreis Recklinghausen. In dieser E-Mail hieß es unter anderem wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren vom Kundenreaktionsmanagement,

untenstehende Mail an die Geschäftsführung des Jobcenters hat Sie durch einen Tippfehler leider nicht erreicht. Daher hole ich es nach und sende es ihnen noch einmal zu. Die doch etwas sperrige Domänen <http://murksmelden.de.tl/Dankeschoen.htm> können Sie nun auch der einfacher über www.Kundenficker.de erreichen.

Wenn ich an meine Erlebnisse in der Vergangenheit mit ihnen denke, so finde ich, der Name der Domäne passt auch sehr gut zu ihnen. Sie sollten ihn kaufen und sich entsprechend um benennen.

[...] In diesem Zusammenhang möchte ich auch ganz gerne über die Burka schreiben. Muss ich ja auch irgendwie, denn um das Thema kommt man ja nicht herum. Dabei soll ich denn schreiben zum Thema Offenheit, wenn die erwähnte Frau Kruse so einen "Eiertanz" macht. Einerseits ist es ja schön, dass mir die n Geschichten über sie nie ausgehen. Aber finden Sie das glaubwürdig? Wie soll man da Migranten etwas von Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz vermitteln, wenn Sie und Ihre Kundenficker in ihren Reihen (Frau L. und Herr B) solche Werte mit Füßen treten? Warum soll man sich da gegen Islamismus wenden? Die Islahmisten sind doch an sich keinen Deut schlechter als die Lochthofens und Bugzels in ihrem Haus, und ich glaube wenn der IS sich da mal vorknöpft, gibt es bestimmt eine Menge Leute die jubeln. Wollen Sie das? [...]"

In der E-Mail vom 06.06.2017 zitierte der Angeklagte außerdem den Text seiner E-Mail vom 01.06.2017, 13.48 Uhr.

Die E-Mail vom 06.06.2017 ging bei dem E-Mail-Verteiler des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters Kreis Recklinghausen ein und

erreichte damit, wie von dem Angeklagten gewollt, zumindest mehrere Mitarbeiter des Jobcenters. Die genaue Anzahl der Mitarbeiter, welche die E-Mail des Angeklagten vom 06.06.2017 erreichte, ist nicht bekannt.

Dem Angeklagten war bekannt, dass die Menschen, die Sozialleistungen von dem Jobcenter erhalten, als „Kunden“ bezeichnet werden. Ihm kam es darauf an, den Mitarbeitern des Jobcenters Katja Lochthofen und Christian Bugzel durch die Titulierung als „Kundenficker“ seine Miss- und Verachtung gegenüber auszudrücken und ihr Ansehen gegenüber anderen Personen, nämlich zumindest den weiteren Empfängern der E-Mails vom 01.06.2017 und 06.06.2017, herabzusetzen.

Dem Angeklagten war ferner bewusst, dass er mit Versendung des „Links“ zu der Internetseite „<http://murksmelden.de/tl/Danke-schoen.htm>“ in den E-Mails vom 01.06.2017 und 06.06.2017 die Empfänger der E-Mails auf diese Internetseite und die dortigen, oben ausgeführten Eintragungen hinwies. Auf diese Weise machte er, wie von ihm gewollt, die Ausführungen auf der Internetseite zum Gegenstand der E-Mails vom 01.06.2017 und vom 06.06.2017. Ihm kam es darauf an, die Mitarbeiterin Lochthofen durch die Formulierung „[...]“ *So ein Luder!*“ *entfährt es mir immer dann, wenn ich daran denke. [...]*“ in ihrer Ehre zu verletzen und ihr seine Miss- und Verachtung gegenüber auszudrücken.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben in der Hauptverhandlung sowie der Verlesung der Zentralregistrauskunft vom 09.01.2018. Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, und den verlesenen Urkunden.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, er habe sowohl die E-Mail vom 01.06.2017 als auch die E-Mail vom 06.06.2017 verfasst. Nachdem die erste E-Mail nicht, wie von ihm gewollt, das Postfach des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters Kreis Recklinghausen erreicht habe, habe er die zweite E-Mail vom 06.06.2017 versandt. Es sei sein Ziel gewesen, die E-Mail an das „Teampostfach“, also den E-Mail-Verteiler der für Kundenbeschwerden zuständigen Serviceeinheit des Jobcenters zu versenden. Er habe dem Jobcenter die Internetdomain „www.kundenficker.de“ zum Kauf anbieten wollen. Diese Internetadresse habe er zuvor registriert und den Inhalt der Webseite

„murksmelden.de.tl“ hierunter verknüpft. Die aktenkundige Eintragung auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ stamme von ihm; auch betreibe er die Internetseite „murksmelden.de.tl“. Er habe die E-Mails am 01.06.2017 und 06.06.2017 an das Jobcenter versandt, um zum Ausdruck zu bringen, dass er mit den Entscheidungen insbesondere der Mitarbeiterin Lochthofen nicht einverstanden sei. Nachdem das Sozialgericht seine Klage abgewiesen habe, habe er keine rechtliche Möglichkeit mehr gesehen, gegen die Entscheidungen des Jobcenters vorgehen zu können. Die Bezeichnung „Kundenficker“ stelle aus seiner Sicht keine Beleidigung dar. Er habe durch diese Wortwahl seine Kritik an den Entscheidungen der Mitarbeiter des Jobcenters zum Ausdruck bringen wollen. Er habe dieses Wort gewählt, weil er ausdrücken wollte, dass die Mitarbeiter Bugzel und Lochthofen ihn als Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II, also als Kunden des Jobcenters Kreis Recklinghausen, schlecht behandelt hätten. [REDACTED]

Der Inhalt der E-Mails vom 01.06.2017 und 06.06.2017 (Bl. 1 ff., 6 f. d. A.) wurde durch das Verlesen derselben in der Hauptverhandlung festgestellt. Der Angeklagte hat bestätigt, dass der in den Akten niedergelegte Inhalt mit dem Inhalt der am 01.06.2018 und 06.06.2017 versandten E-Mails übereinstimmt. Er hat auch bestätigt, dass er selbst diese E-Mails an die oben genannten E-Mail-Adressen versandt hat.

Dass die E-Mail vom 06.06.2017 bei wenigstens einem Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Recklinghausen eingegangen ist, ergibt sich bereits daraus, dass das Jobcenter aufgrund dieser E-Mail bei der Staatsanwaltschaft Bochum unter dem 08.07.2016 Strafanzeige erstattet hat. Die Strafanzeige vom 08.07.2016 (Bl. 1 ff. d. A.) wurde im Rahmen der Hauptverhandlung erörtert.

Der Inhalt des Eintrags auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ wurde durch Verlesen des Ausdrucks derselben in den Akten (Bl. 9 ff. d. A.) festgestellt. Der Angeklagte hat bestätigt, dass der Inhalt, der sich auf dem Ausdruck in den Akten findet, mit dem im Juni 2017 vorhandenen Inhalt auf der Internetseite, übereinstimmt. Auch hat er bestätigt, den verlesenen Eintrag selbst verfasst und auf der Internetseite veröffentlicht zu haben.

Der Inhalt des Urteils des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 10.03.2016 (Bl. 16 ff. d. A.) wurde im Rahmen der Hauptverhandlung dem wesentlichen Inhalt nach erörtert; insbesondere hat der Angeklagte den Verlauf des Rechtsstreits und die ablehnende Entscheidung durch das Sozialgericht dargestellt und erläutert.

IV.

Durch die festgestellten Handlungen hat der Angeklagte sich einer Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 3, 52 StGB strafbar gemacht.

1.

Der Angeklagte hat durch die E-Mail vom 06.06.2017 den Mitarbeitern des Jobcenters Katja Lochthofen und Christian Bugzel seine Miss- und Verachtung gegenüber kundgetan.

Entgegen der Auffassung des Angeklagten handelt es sich bei der Bezeichnung eines Mitarbeiters eines Jobcenters als „Kundenficker“ um eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Eine Beleidigung in diesem Sinne ist die Äußerung von Miss- oder Nichtachtung des Täters gegenüber einer anderen Person; also etwa die Kundgabe der Missachtung der Persönlichkeit des Adressaten. So liegt der Fall hier.

Die Bezeichnung „Kundenficker“ bezog sich nicht nur auf die Personen der Mitarbeiter des Jobcenters, Bugzel und Lochthofen, sondern ließ auch einen unmittelbaren Bezug zu ihrer beruflichen Stellung erkennen. Dem Angeklagten, der seit längerem Sozialleistungen von dem Jobcenter bezog, war bekannt, dass das Jobcenter als „Kunden“ die Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II bezeichnet. Ihm kam es bei der Wahl des Ausdrucks „Kundenficker“ gerade darauf an, einen Bezug zwischen den Kunden und dem Wort „Ficker“ herzustellen. Dabei kam es ihm darauf an, herauszustellen, dass die Mitarbeiter Sozialleistungsempfänger schlecht und unfair behandelten. Die Bezeichnung als „Kundenficker“ ist jedoch nicht geeignet, sachliche Kritik an der Entscheidung einer Behörde oder eines Behördenmitarbeiters zu üben. Vielmehr zielt eine solche Bezeichnung, wie von dem Angeklagten gewusst und gewollt, gerade darauf ab, einen Entscheidungsträger persönlich anzugreifen und dem Ansehen der Person zu schaden. Eine sachliche Kritik lässt sich dem Begriff „Kundenficker“ gerade nicht entnehmen.

Zu berücksichtigen war außerdem, dass der Angeklagte die E-Mails vom 01.06.2017 und vom 06.06.2017 nicht lediglich an die Mitarbeiter Bugzel und Lochthofen sandte, sondern vielmehr an einen E-Mail-Verteiler des Jobcenters und an weitere Personen. Ihm kam es nicht auf eine sachliche Kritik an; vielmehr wollte er durch die E-Mails die Mitarbeiter Bugzel und Lochthofen in ihrer Ehre kränken.

Auch die Eintragung des Angeklagten „[...] *„So ein Luder!“ entfährt es mir immer dann, wenn ich daran denke. [...]“* stellt eine Beleidigung der Mitarbeiterin des Jobcenters Lochthofen dar. Der Ausdruck „Luder“ stellt, wie der Angeklagte wusste, einen Angriff auf die Persönlichkeit des Adressaten dar und soll ihn in seiner Ehre kränken.

2.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Katja Lochthofen und Christian Bugzel waren als Adressaten der Kundgabe des Angeklagten auch als solche zu erkennen.

Der Angeklagte hat in der E-Mail vom 06.06.2017 die Bezeichnung „Kundenficker“ zunächst auf eine „Frau L.“ und einen „Herr[n] B.“ bezogen. Dass hiermit die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel gemeint waren, ergibt sich nicht nur daraus, dass die E-Mail auch an diese beiden Personen adressiert war, sondern auch aus dem weiteren Text der E-Mail. Darin sprach er nämlich ausdrücklich die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel an, indem er schrieb: „[...] *Die Islahmisten sind doch an sich keinen Deut schlechter als die Lochthofens und Bugzels in ihrem Haus, und ich glaube wenn der IS sich de mal vorknöpft, gibt es bestimmt eine Menge leute die jubeln. [...]“*

Dass die Bezeichnung „Kundenficker“ sich an die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel richtete, hat der Angeklagte im Übrigen in der Hauptverhandlung bestätigt.

3.

Die Kundgabe der Missachtung durch den Angeklagten war auch an einen anderen gerichtet sein, nämlich an die unbekannte Anzahl an Empfängern des E-Mail-Verteilers des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters, an die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel sowie an wenigstens zwei weitere Personen. Zumindest die E-Mail vom 06.06.2017 ging auch bei zumindest einem Mitarbeiter des Jobcenters ein. Ob die E-Mail vom 06.06.2017 auch die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel erreicht hat, kann dahinstehen. Dass es sich bei dem Empfänger der Kundgabe von Missachtung durch den Täter um den eigentlichen Adressaten der Äußerung handelt, ist nicht erforderlich.

4.

Zugunsten des Angeklagten ist das Gericht bei der Bewertung der E-Mail vom 06.06.2017 und der Eintragung auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ von einer tateinheitlichen Handlung im Sinne des § 52 StGB ausgegangen.

V.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht von dem Strafraumen des § 185 StGB ausgegangen, welcher eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht; das Gericht hat unter Beachtung der Grundsätze des § 46 StGB die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigt.

Zugunsten des Angeklagten war dabei insbesondere seine geständige Einlassung zu berücksichtigen. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung die tatsächlichen Vorwürfe eingeräumt.

Ferner war zu bedenken, dass er als Sozialleistungsempfänger sich in einer Lebenssituation befindet, die zuweilen schwierig und bedrückend sein kann.

Auch war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Zu Lasten des Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass der Tat eine planmäßige Begehung zugrunde lag. Der Angeklagte hat weder die E-Mail vom 06.06.2017 noch die Eintragung auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ aus einer spontanen Reaktion heraus verfasst. Vielmehr lässt die Tatbegehung ein planmäßiges Vorgehen erkennen. Nachdem die erste E-Mail vom 01.06.2017 zumindest nicht alle von dem Angeklagten erwünschten Empfänger erreicht hatte, schrieb er wenige Tage später am 06.06.2017 eine weitere E-Mail, wobei er den ursprünglichen Inhalt nicht lediglich kopierte, sondern einen neuen Text verfasste. Auch hatte er sich die Mühe gemacht, offensichtlich die Eintragung auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ unter einer neuen Internetadresse („www.kundenficker.de“) zu verlinken. Er hat für die Tatbegehung nicht unerheblich Zeit und Mühe aufgewandt.

Ferner war zu berücksichtigen, dass die Beleidigung nicht bloß an die eigentlichen Adressaten, die Mitarbeiter Lochthofen und Bugzel, gerichtet war, sondern an eine unbekannte Anzahl an Personen. Die E-Mail vom 06.06.2017 richtete der Angeklagte

bewusst auch an zwei E-Mail-Verteiler des Jobcenters, um seine Ausführungen nicht bloß den Mitarbeitern Lochthofen und Bugzel zur Kenntnis zu bringen, sondern um auch weitere Mitarbeiter des Jobcenters zu erreichen. Auch mit der Eintragung auf der Internetseite „murksmelden.de.tl“ wollte der Angeklagte seine Ausführungen einer unbekanntem Anzahl unbeteiligter Personen zur Kenntnis bringen. Die Mitarbeiter des Jobcenters mussten, da der Angeklagte in seinen E-Mails vom 01.06.2017 und vom 06.06.2017 ausdrücklich auf die von ihm betriebene Internetseite und seine dortigen Ausführungen hinwies. Die Mitarbeiter mussten deshalb befürchten, dass es nicht allein bei ehrverletzenden Äußerungen des Angeklagten ihnen gegenüber blieb, sondern dass er sich außerdem über sie auf öffentlich einsehbaren Internetseiten auslassen würde. Dies mussten sie insbesondere deshalb fürchten, weil der Angeklagte mit der Eintragung auf der von ihm betriebenen Internetseite ebendies bereits getan hatte. Auch diese Umstände waren straferschwerend zu Lasten des Angeklagten, der offensichtlich Druck auf die Mitarbeiter des Jobcenters auszuüben versuchte, zu berücksichtigen.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht für die Tat eine

Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 EUR

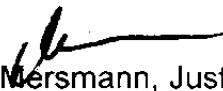
als tat- und schuldangemessen erachtet.

Von der Verhängung einer Freiheitsstrafe konnte das Gericht – noch – absehen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Wieneck
Ausgefertigt


Mersmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

